

Welche Haftung bei einem Verkehrsunfall trifft ein elfjähriges Kind? – Anmerkung zu Urteil des Oberlandesgerichts Celle (OLG Celle) vom 19.05.2021, 14 U 129/20

I.

Nach einem Verkehrsunfall ist eine wesentliche Frage, wie die Haftung zwischen den Unfallbeteiligten zu verteilen ist. Besonders schwierig wird die Beantwortung dieser Frage, wenn einer der Unfallbeteiligten ein Kind ist. Die Entscheidung des OLG Celle beschäftigt sich mit der Frage, wie die Haftung zu verteilen ist, wenn ein elfjähriges Kind beim Überqueren der Straße einen Fehler macht und es zu einem Unfall kommt.

II.

Im Dezember 2012 überquerte die damals elfjährige Klägerin morgens im Dunkeln eine Straße. Der Beklagte näherte sich dem Kind, welches Teil einer größeren Kindergruppe war, mit einer Geschwindigkeit von mindestens 55 km/h statt der erlaubten 50 km/h. Es kam zum Unfall, die Klägerin wurde mittelschwer verletzt. Es besteht die Gefahr von Folgeschäden.

Erstinstanzlich sind der Klägerin 75 % des von ihr geltend gemachten Schadensersatzes und Schmerzensgeldes zugesprochen worden. Das erstinstanzlich angerufene Landgericht hat eine Mitverschuldensquote der Klägerin von 25 % angenommen. Auf die Berufung hin hat das OLG Celle der Klage in vollem Umfang stattgegeben. Der Beklagte habe den Unfall ganz überwiegend verursacht. Beim ersten wahrnehmen der Kinder hätte er besonders angepasst fahren müssen. Es hätte schon ausgereicht, die zulässige Höchstgeschwindigkeit einzuhalten. Mit elf Jahren sei die Klägerin in der Unfallsituation überfordert gewesen, sodass ihre Ansprüche nicht zu kürzen seien.

III.

1.

Die Bestimmung der Haftungsquote nach einem Verkehrsunfall ist schon schwierig, wenn alle Beteiligten volljährig sind. Handelt es sich bei einem Unfallbeteiligten um ein minderjähriges Kind, wird die Haftungsverteilung noch schwieriger:

- Vor Vollendung des siebten Lebensjahres ist ein Kind für einen Schaden den es einem anderen zufügt überhaupt nicht verantwortlich.
- Nach Vollendung des siebten, und vor Vollendung des zehnten Lebensjahres ist ein Kind für einen Schaden bei einem Unfall mit einem Kraftfahrzeug nur verantwortlich, wenn es den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat. Dies führt bei den allermeisten Verkehrsunfällen mit Kindern in diesem Altersbereich dazu, dass von dem Kind kein Schadensersatz gefordert werden kann.
- Nach Vollendung des zehnten Lebensjahres und vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres ist ein Kind für einen Schaden verantwortlich, wenn es bei der Begehung der schädigenden Handlung die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hat.
- Ab Vollendung des achtzehnten Lebensjahres besteht dann volle, uneingeschränkte Haftung, sofern nicht ausnahmsweise haftungsbeschränkende Gründe vorliegen.

Maßgeblich ist daher das Alter des Kindes. Hat das Kind bereits das zehnte Lebensjahr vollendet, ist die weitere maßgebliche Frage, ob Einsichtsfähigkeit gegeben war. Die Entscheidung des OLG Celle zeigt, dass die Wahrscheinlichkeit, dass das Gericht die Verantwortlichkeit ablehnt umso größer ist, je näher das Alter des Kindes am Unfalltag an der Vollendung des zehnten Lebensjahres lag.

2.

Scheidet eine Haftung des Kindes aus, kann u.U. eine rechtliche Verantwortlichkeit der Eltern für den Schaden bestehen. Dies setzt eine Verletzung der elterlichen Aufsichtspflicht voraus. Auch hierbei spielen Alter und Entwicklungsstand des Kindes eine wesentliche Rolle. Auch hier ist der jeweilige Einzelfall entscheidend.

3.

Das OLG Celle hat der Klägerin auch ein Schmerzensgeld zugesprochen, welches erheblich über den Vorstellungen der Klägerin lag. Auch wenn Schmerzensgeldanträge typischerweise so gestellt werden, dass die Bezifferung des Schmerzensgeldes in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, sollte ein Unfallgeschädigter sich nicht darauf verlassen, dass die Gerichte sich die Mühe machen, den genauen Umfang des Schmerzensgeldes zu bemessen. Oft genug orientieren sich Gerichte alleine an den Angaben der klagenden Geschädigten. Diese sollten es daher nicht darauf ankommen lassen, dass das Gericht das Schmerzensgeld ermittelt, sondern im Vorfeld anwaltlich beraten selber den Umfang des Schmerzensgeldes möglichst genau beziffern.

IV.

Ist nach einem Unfall ein Kind beteiligt muss genau geprüft werden, wie alt das Kind war und ob die Verantwortlichkeit des Kindes aufgrund seines Alters ausgeschlossen ist. Um hier keine Fehler zu machen ist anwaltliche Beratung empfehlenswert. Hierfür stehe ich gerne zur Verfügung.

Diese Ausführungen stellen eine erste Information dar, die zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung aktuell war. Die Rechtslage kann sich seitdem geändert haben. Die Ausführungen können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen.